

## Änderungen des StGB am 18.03.2021

StGB a.F. (alte Fassung) in der vor dem 18.03.2021 geltenden Fassung	StGB n.F. (neue Fassung) in der am 18.03.2021 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 09.03.2021 BGBl. I S. 327
<p><b>§ 261 Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte</b></p>	<p><b>§ 261 Geldwäsche</b></p>
<p>(1) Wer einen <b>Gegenstand</b>, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, <b>verbirgt</b>, dessen <b>Herkunft verschleiert</b> oder die Ermittlung der Herkunft, das <b>Auffinden</b>, die <b>Einziehung</b> oder die <b>Sicherstellung</b> eines solchen Gegenstandes <b>vereitelt</b> oder <b>gefährdet</b>, wird mit <b>Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren</b> bestraft.</p> <p><b>Rechtswidrige Taten</b> im Sinne des Satzes 1 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Verbrechen</b>,</li> <li>2. <b>Vergehen</b> nach             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den §§ 108e, 332 Absatz 1 und 3 sowie § 334, jeweils auch in Verbindung mit § 335a,</li> <li>b) § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,</li> </ol> </li> <li>3. <b>Vergehen</b> nach § 373 und nach § 374 Abs. 2 der Abgabenordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen,</li> <li>4. <b>Vergehen</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach den §§ 152a, 181a, 232 Absatz 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 4, § 232a Absatz 1 und 2, § 232b Absatz 1 und 2, § 233 Absatz 1 bis 3, § 233a Absatz 1 und 2, den §§ 242, 246, 253, 259, 263 bis 264, 265c, 266, 267, 269, 271, 284, 299, 326 Abs. 1, 2 und 4, § 328 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 348,</li> <li>b) nach § 96 des Aufenthaltsgesetzes, § 84 des Asylgesetzes, nach § 370 der Abgabenordnung, nach § 119 Absatz 1 bis 4 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie nach den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes, den §§</li> </ol> </li> </ol>	<p>(1) Wer einen <b>Gegenstand</b>, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>verbirgt</b>,</li> <li>2. in der Absicht, dessen <b>Auffinden</b>, dessen <b>Einziehung</b> oder die <b>Ermittlung</b> von dessen Herkunft zu <b>vereiteln</b>, <b>umtauscht</b>, <b>überträgt</b> oder <b>verbringt</b>,</li> <li>3. sich oder einem <b>Dritten verschafft</b> oder</li> <li>4. <b>verwahrt</b> oder für <b>sich oder einen Dritten verwendet</b>, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat,</li> </ol> <p>wird mit <b>Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren</b> oder mit <b>Geldstrafe</b> bestraft.</p>

<p>106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, den §§ 51 und 65 des Designgesetzes, § 142 des Patentgesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes und § 39 des Sortenschutzgesetzes, die <b>gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande</b>, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, und</p> <p>5. <b>Vergehen</b> nach den §§ 89a und 89c und nach den §§ 129 und 129a Abs. 3 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie von einem <b>Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung</b> (§§ 129, 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1) begangene Vergehen.</p> <p>Satz 1 gilt in den Fällen der <b>gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung</b> nach § 370 der Abgabenordnung für die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen und unrechtmäßig erlangten Steuererstattungen und -vergütungen sowie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.</p>	
<p>N/A</p>	<p>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 gilt dies nicht in Bezug auf einen <b>Gegenstand</b>, den ein Dritter zuvor <b>erlangt</b> hat, <b>ohne hierdurch eine rechtswidrige Tat zu begehen</b>.</p>
<p>N/A</p>	<p>Wer als <b>Strafverteidiger ein Honorar</b> für seine Tätigkeit annimmt, handelt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 nur dann vorsätzlich, wenn er zu dem Zeitpunkt der <b>Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft</b> hatte.</p>
<p>(2) <b>Ebenso wird bestraft</b>, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich oder einem Dritten <b>verschafft</b> oder</li> <li>2. <b>verwahrt</b> oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.</li> </ol>	<p>(2) <b>Ebenso wird bestraft</b>, wer Tatsachen, die für das <b>Auffinden</b>, die <b>Einziehung</b> oder die <b>Ermittlung der Herkunft</b> eines Gegenstands nach Absatz 1 von Bedeutung sein können, <b>verheimlicht</b> oder <b>verschleiert</b>.</p>
<p>(3) Der <b>Versuch</b> ist strafbar.</p>	<p>(3) Der <b>Versuch</b> ist strafbar.</p>

N/A	(4) Wer eine Tat nach Absatz 1 oder Absatz 2 als <b>Verpflichteter</b> nach § 2 des Geldwäschegesetzes begeht, wird mit <b>Freiheitsstrafe</b> von <b>drei Monaten</b> bis zu <b>fünf Jahren</b> bestraft.
(4) <b>In besonders schweren Fällen</b> ist die Strafe <b>Freiheitsstrafe</b> von <b>sechs Monaten bis zu zehn Jahren</b> .  Ein <b>besonders schwerer Fall</b> liegt in der Regel vor, wenn der Täter <b>gewerbsmäßig</b> oder als <b>Mitglied einer Bande</b> handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.	(5) <b>In besonders schweren Fällen</b> ist die Strafe <b>Freiheitsstrafe</b> von <b>sechs Monaten bis zu zehn Jahren</b> .  Ein <b>besonders schwerer Fall</b> liegt in der Regel vor, wenn der Täter <b>gewerbsmäßig</b> handelt oder als <b>Mitglied einer Bande</b> , die sich zur fortgesetzten Begehung von Geldwäsche verbunden hat.
(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 <b>leichtfertig</b> nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit <b>Freiheitsstrafe</b> bis zu <b>zwei Jahren</b> oder mit <b>Geldstrafe</b> bestraft.	(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 <b>leichtfertig</b> nicht erkennt, dass es sich um einen Gegenstand nach Absatz 1 handelt, wird mit <b>Freiheitsstrafe</b> bis zu <b>zwei Jahren</b> oder mit <b>Geldstrafe</b> bestraft.
N/A	Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht für einen Strafverteidiger, der ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt.
(6) Die Tat ist <b>nicht</b> nach Absatz 2 <b>strafbar</b> , wenn zuvor ein Dritter den <b>Gegenstand erlangt</b> hat, <b>ohne hierdurch eine Straftat zu begehen</b> .	<b>Siehe § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB;</b>
(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können <b>eingezogen</b> werden.  § 74a ist anzuwenden.	Entfallen
N/A	(7) Wer wegen <b>Beteiligung an der Vortat</b> strafbar ist, wird nach den Absätzen 1 bis 6 nur dann bestraft, wenn er den <b>Gegenstand in den Verkehr bringt</b> und dabei dessen rechtswidrige <b>Herkunft verschleiert</b> .
(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten <b>Gegenständen</b> stehen solche gleich, die aus <b>einer im Ausland begangenen Tat</b> der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.	Entfallen

(9) 1 Nach den Absätzen 1 bis 5 wird <b>nicht bestraft</b> ,	(8) Nach den Absätzen 1 bis 6 <b>wird nicht bestraft</b> ,
1. wer die Tat freiwillig bei der zuständigen <b>Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst</b> , wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und	1. wer die Tat freiwillig bei der zuständigen <b>Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst</b> , wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die <b>Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt</b> , auf den sich die Straftat bezieht.	2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die <b>Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt</b> .
Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen <b>Beteiligung an der Vortat strafbar</b> ist.	Entfallen
Eine <b>Straflosigkeit</b> nach Satz 2 ist <b>ausgeschlossen</b> , wenn der Täter oder Teilnehmer einen <b>Gegenstand</b> , der aus einer in Absatz 1 Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, <b>in den Verkehr bringt</b> und dabei die rechtswidrige <b>Herkunft</b> des Gegenstandes <b>verschleiert</b> .	Siehe <b>§ 261 Abs. 7 StGB</b> neue Fassung;
N/A	(9) Einem Gegenstand im Sinne des Absatzes 1 stehen <b>Gegenstände</b> , die aus <b>einer im Ausland begangenen Tat</b> herrühren, gleich, wenn die Tat nach deutschem Strafrecht eine rechtswidrige Tat wäre und
N/A	1. am <b>Tatort</b> mit Strafe bedroht ist oder
N/A	<b>2. nach einer der folgenden Vorschriften und Übereinkommen der Europäischen Union mit Strafe zu bedrohen ist:</b>
N/A	a) Artikel 2 oder Artikel 3 des Übereinkommens vom 26. Mai 1997 aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die <b>Bekämpfung der Bestechung</b> , an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (BGBl. 2002 II S. 2727, 2729),

N/A	b) Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die <b>Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt</b> (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 1),
N/A	c) Artikel 2 oder Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur <b>Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor</b> (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54),
N/A	d) Artikel 2 oder Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die <b>Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels</b> (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8), der zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2019/369 (ABl. L 66 vom 7.3.2019, S. 3) geändert worden ist,
N/A	e) Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur <b>Bekämpfung der organisierten Kriminalität</b> (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42),
N/A	f) Artikel 2 oder Artikel 3 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur <b>Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer</b> sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1),
N/A	g) den Artikeln 3 bis 8 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur <b>Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie</b> sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.1.2012, S. 7) oder
N/A	h) den Artikeln 4 bis 9 Absatz 1 und 2 Buchstabe b oder den Artikeln 10 bis 14 der Richtlinie (EU)

	<p>2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur <b>Terrorismusbekämpfung</b> und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).</p>
N/A	<p>(10) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können <b>eingezogen</b> werden.</p> <p>§ 74a ist anzuwenden.</p> <p>Die §§ 73 bis 73e bleiben unberührt und gehen einer <b>Einziehung</b> nach § 74 Absatz 2, auch in Verbindung mit den §§ 74a und 74c, vor.</p>